

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet " Schwansener Schleilandschaft "

vom 29. Juni 1999

Aufgrund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 53 Abs. 7 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. Schl.-H. S. 215) verordnet der Landrat als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Winnemark, Thumbby, Rieseby und Kosel im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Schwansener Schleilandschaft“ nach § 16 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes in das Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde oder beim Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 5100 ha groß.
- (2) Das Gebiet erfaßt im Bereich des Kreises Rendsburg - Eckernförde die Wasserflächen und das Ufer der Schlei mit dem angrenzenden Teil der Landschaft Schwansen. Es wird räumlich im wesentlichen wie folgt begrenzt:
 1. im Norden durch die Grenze zum Kreis Schleswig-Flensburg,
 2. im Osten durch die Gemeindegrenze zwischen Winnemark und Karby, durch den Rand der Siedlung Karlsburg, durch die Gemeindestraße über Böllermaas, Bockholz, Hestemaas bis zur Kreisstraße 77, durch diese sowie die Bienebek und Knicks auf Höhe der Ortslage Thumbby bis zur Gemeindegrenze zwischen Thumbby und Holzdorf bei Schnurrun, durch diese Gemeindegrenze und durch einen Abschnitt der Grenze zwischen den Gemeinden Rieseby und Holzdorf bis zum Talrand bei Kriesebyau, durch die Kreisstraße 77 bis zur Abzweigung der Landesstr. 283 in Richtung Stubbe, durch diese bis zur Bahnlinie Eckernförde-Flensburg, durch die Bahnlinie bis zur Ortslage Rieseby, durch den Vorfluter und den Waldrand nördlich des Siedlungsrandes, durch die Kreisstraße 83, durch die Ortslage Bohnert und die Landesstraße 83 bis zur Abzweigung Richtung Ornum, durch die Gemeindestraße bis zum Gehöft Ornumermühle, durch den dortigen Feldweg, den Knick und die Verbindungslinie zum Wald, vom Wald zur Kläranlage Kosel und durch den westlichen Ortsrand Kosel;
 3. im Süden durch den Wesebyer Weg bis zum Ortsteil Weseby, durch den Siedlungsrand, durch eine gedachte Verlängerung dieser Linie im Bereich der Schlei bis zur Gemeindegrenze Kosel;
 4. im Westen durch die Gemeindegrenze Kosel-Güby im Bereich der Schlei bis zur Kreisgrenze.

Vom Landschaftsschutzgebiet ausgenommen sind die Ortslagen Winnemark und Missunde, die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in Sieseby sowie die Bereiche mit einer zusammenhängenden Bebauung in Sundsacker, Stubbe und Büstorf sowie die Campingplätze Winnemark, Hülsen und Missunde.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 75 000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

- (3) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1: 25.000 grün eingetragen. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Soweit Knicks, Sandwege oder Fließgewässer die Grenze bilden, liegen sie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. In den Anlagen zur Abgrenzungskarte Blatt 1-13 im Maßstab 1: 5000 sind die Grenzen der Ortslagen und Sondergebiete als gestrichelte Linie eingetragen. Die Abgrenzungskarte und die Anlagen sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (4) Die Ausfertigungen der Karten können bei dem Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde als untere Naturschutzbehörde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg sowie bei dem Amtsvorsteher des Amtes Schlei, Schmiederredder 2, 24357 Fleckeby und dem Amtsvorsteher des Amtes Schwansen, Auf der Höhe 16, 24351 Damp während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet erfaßt einen Teil der Schlei als langgezogene, schmale Ostseeförde und geologisch bedeutsamen Bereich mit den Naturbeständen am Schleiufer sowie die angrenzende Kulturlandschaft Schwansens, die durch die naturräumlichen Bedingungen des Schleswig-Holsteinischen Hügellandes geprägt ist.

Bestimmend für den Landschaftscharakter des Gebietes sind in Verbindung mit den Wasserflächen der Schlei die über weite Uferzonen vorhandenen Brackwasserröhrichte im Wechsel mit Hochstaudenriedern, Salzweiden, Weidengebüsch, Erlenbrüchen sowie die teilweise weit in die Landschaft hineinragenden Noore, Fließgewässer, Bachschluchten, Talniederungen, Feuchtwiesen, Grünlandreien und Moorflächen.

Insbesondere die Salz- sowie Brackwasservegetation und die Bestände an Wasser- und Wiesenvögeln zeichnen sich durch ihren Artenreichtum, durch ihre an den Lebensraum gebundene Spezialisierung, aber auch durch ihre Störungsempfindlichkeit aus.

Es handelt sich bei dem Gebiet um einen Landschaftsbereich mit ökologischer Bedeutung, der zugleich als Kulturlandschaft durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, vornehmlich in Verbindung mit größeren Gutsanlagen, geprägt wird.

- (2) Schutzzweck ist es, in diesem Landschaftsraum
 1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit oder die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten und weiter zu entwickeln;
 2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes auch mit seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung zu erhalten,
 3. die Voraussetzungen für seine Bedeutung für die naturverträgliche Erholung zu erhalten und weiter auszugestalten.
- (3) Soweit es für den Schutzzweck gemäß Abs. 2 für dieses Gebiet oder bestimmter Teile dieses Gebietes erforderlich ist, können entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die gemeindliche Landschaftsplanung ist bei solchen Verfahren einzubeziehen.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Zu diesen Handlungen gehören insbesondere:

1. die Errichtung baulicher Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen und nicht unter die Bestimmungen des § 69 Abs. 1 Nr. 22, 32 und 43 Landesbauordnung (in der z. Zt. geltenden Fassung) fallen, sowie die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen aller Art oder anderer Verkehrsflächen mit festem Belag außerhalb baulich genutzter Grundflächen; die Anlage von Radwegen an vorhandenen Straßen gilt nicht als Neuanlage im Sinne dieses Verbotes;
2. die Durchführung von Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen in dem in § 13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang und vergleichbare andere Veränderungen der Bodengestalt;
3. die Neuanlage von Badestellen, Sportboothäfen und Einzelstegen sowie von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport-, Bootsliche- und sonstigen Plätzen über 300 m²; Zwischenlagerungen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke gelten nicht als Lagerplätze im Sinne dieses Verbotes;
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten, Windenergieanlagen sowie oberirdischen Hochspannungsleitungen auf baulich bisher nicht genutzten Flächen;
5. die nachteilige Veränderung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers (§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes), durch Grundwasserabsenkungen, Entwässerungen oder die Beseitigung von vom Landeswassergesetz ausgenommener Gewässer sowie die Errichtung von Fischteichanlagen;
6. die erstmalige Entwässerung oder die wesentliche Änderung vorhandener Entwässerungen von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete);
7. die Beseitigung, Beschädigung oder Bestandsgefährdung von Lebensräumen der Pflanzen und der Tiere sowie der gemäß § 15 a und § 15 b des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Lebensstätten oder Biotope;
8. die Umwandlung von Wald- und Feldgehölzen, die Aufnahme einer Nutzung bisher nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzter naturnaher Flächen (ausgenommen sind zeitlich begrenzte Stilleungsflächen oder vergleichbare Flächen des Vertragsnaturschutzes) und die Anlage von Weihnachts- und Schmuckreisigkulturen oder vergleichbaren Gehölzpflanzungen auf Flächen des nicht ackerfähigen Dauergrünlandes;
9. die Beschädigung oder Beseitigung von Landschaftsbestandteilen und Naturgebilden von ökologischer, wissenschaftlicher, geschichtlicher oder heimat- und volkskundlicher Bedeutung;
10. die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb der dafür bestimmten Plätze;

11. das Ablagern von Gegenständen oder Stoffen, soweit es nicht zur zulässigen Nutzung der Grundfläche oder im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung unter Beachtung der gewässerschutzrechtlichen Vorschriften erforderlich ist.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

Als zulässige Handlungen sind nach dieser Verordnung erlaubt:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen;
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes;
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes;
4. auf baulich genutzten Grundflächen die unwesentliche Änderung der baurechtlich genehmigten Anlagen und ihrer Nutzung;
5. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und zur Sicherung der Straßen und der Wege unter Beachtung des § 12 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes;
6. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen im Sinne des § 6a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b des Landesnaturschutzgesetzes;
7. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 38 Bundesnaturschutzgesetzes; dazu gehören die Landesverteidigung und der Schienenverkehr;
8. die erforderlichen Maßnahmen des Küstenschutzes im Sinne des Siebten Teiles des Landeswassergesetzes sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen der Wasserwirtschaft einschließlich der Forschungs- und Vermessungsarbeiten mit Ausnahme solcher Vorhaben, die nach Wasserrecht erlaubnis-, bewilligungs-, genehmigungs-, oder planfeststellungsbedürftig sind;
9. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Bundeswasserstraße einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;
10. der naturnahe Rückbau von Gewässern sowie die zur Gewährleistung des Abflusses erforderliche Unterhaltung vorhandener Gewässer und Gewässerränder, wobei die Gewässerunterhaltung nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 15 a Landesnaturschutzgesetzes geschützten Biotopie oder einer erheblichen, nachteiligen Veränderung sonstiger Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Landesnaturschutzgesetzes führen darf;
11. die Reetnutzung im Zeitraum zwischen dem 15. November und dem 14. März in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang;
12. die Anbringung oder der Aufbau von Bild- und Schrifttafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes, von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften und von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,6 m²;

13. die Durchführung von Abgrabungen für die Erstellung von Klärteichen im Rahmen von Hauskläranlagen sowie die Entnahme von Sand und Kies für den Eigenbedarf aus vorhandenen Entnahmestellen unterhalb des Umfanges gemäß § 13 Landesnaturschutzgesetz;
14. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen läßt;
15. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang.

§ 6

Erlaubnisbedürftige Handlungen

- (1) Nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag folgende Handlungen zulassen, soweit sich dieses mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung vereinbaren läßt:
1. die wesentliche Änderung bestehender baulicher Anlagen, soweit diese Änderungen durch die äußere Gestaltung zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder durch die Nutzung zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes führen können, die Errichtung der nach § 35, Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässigen Vorhaben, die Vorhaben gemäß § 69, Abs. 1 Nr. 22, 32 und 43 Landesbauordnung und die Anlage von Radwegen an vorhandenen Straßen;
 2. die Durchführung von Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt, soweit in Art und Umfang nicht die Voraussetzungen für ein Verbot oder für zulässige Handlungen vorliegen;
 3. die wesentliche Änderung bestehender Anlagen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3, die Errichtung von Plätzen bis zu einer Größe von 300 m² sowie die Errichtung gemeinschaftlicher Anlagen (Bootsliegeplätze) gemäß § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz;
 4. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen; ausgenommen sind Anlagen im Straßenkörper sowie elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh;
 5. die erstmalige Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Grundflächen und die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder vergleichbaren Gehölzpflanzungen auf ackerfähigen Flächen;
 6. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art, ausgenommen sind Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forstkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art;
 7. die Beseitigung oder wesentliche Änderung von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen, insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 200 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden;
 8. Eingriffe in Knicks, wenn das Verbot gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 für den Eigentümer und Nutzungsberechtigten eine unzumutbare Härte darstellt;
 9. die Errichtung oder das Abstellen von Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 36 Landesnaturschutzgesetzes sowie von festen, fahrbaren oder fliegenden Verkaufsständen oder sonstigen gewerblichen Anlagen;

10. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder vergleichbar die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören können, insbesondere motorsportliche Veranstaltungen sowie das Aufsteigen- und Landenlassen von Modellflugkörpern.

- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich
1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 11 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 vornimmt ;
 2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf die Bußgeldvorschrift verweisen.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Abs. 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes "Ostseeküste", "Schlei", "Wittensee" und "Windebyer Noor" vom 28.04.1965 (Amtsblatt Schl.-H. AAZ S. 96) mit den hier maßgeblichen Änderungen vom 26.6.1981 (Kreisbl. S. 246), vom 18.7.1982 (Kreisbl. S. 250), vom 17.1. 1985 (Kreisbl. S. 28), vom 25.3.1988 (Kreisbl. S. 142), vom 16.12. 1988 (Kreisbl. 1989 S.38), vom 4. 3. 1994 (Kreisbl. S. 94) und des Landschaftsschutzgebietes "151 Hüengräber" vom 07.12.1954 (Amtsblatt Schl. -H. AAZ S.342), soweit sie das in § 2 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betreffen, außer Kraft.

Rendsburg, den

29. VI. 99

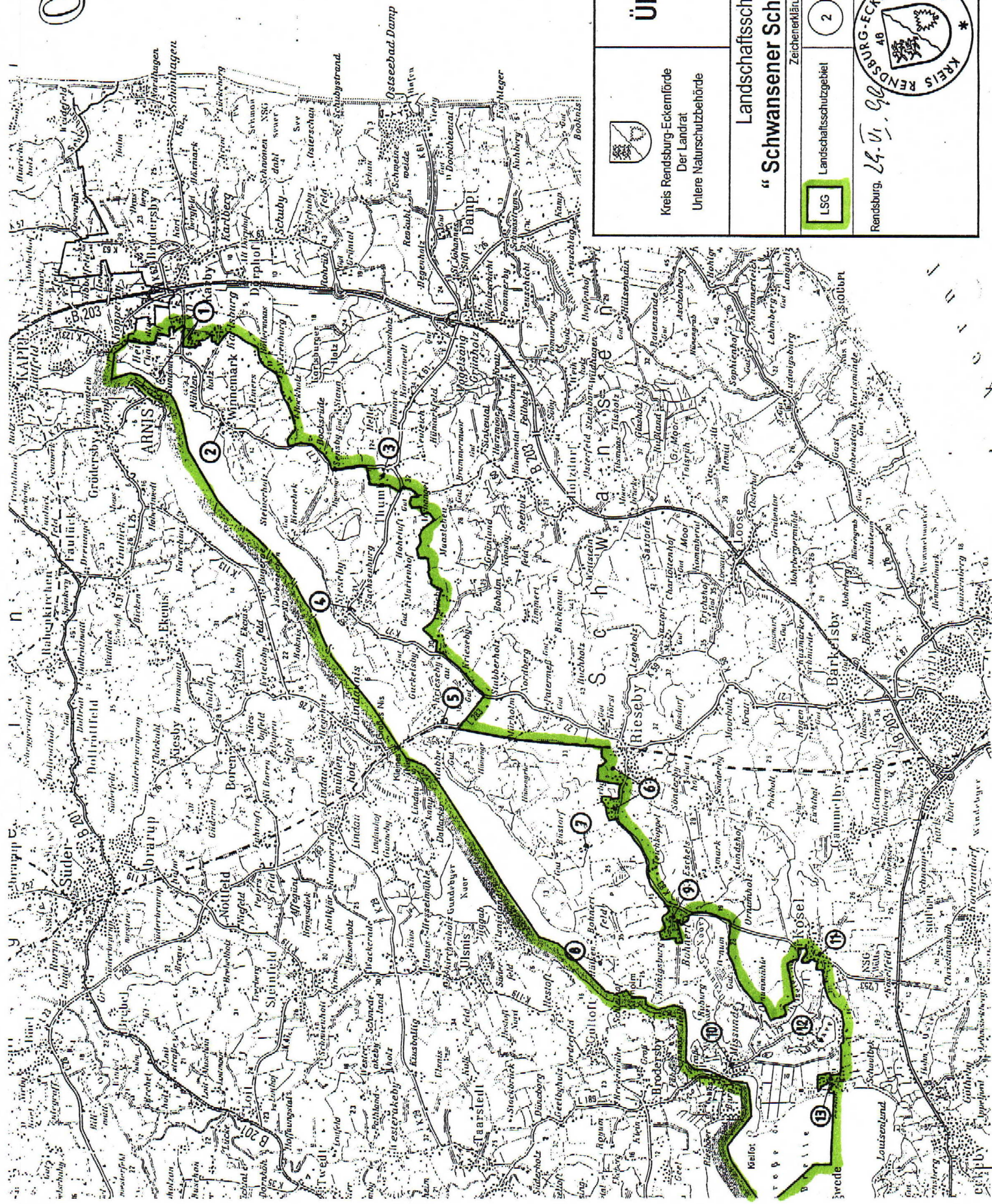
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

[Handwritten Signature]





Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Übersichtskarte
1 : 75 000

Landschaftsschutzgebiet
"Schwansener Schlei-Landschaft"

Zeichenerklärung:

LSG
Landschaftsschutzgebiet

2 Nr. der Anlagen zur Verordnung



Rendsburg, 24. VI. 98
Landrat